

## Besprechungen

*Fischer, Wolfram: Das Fürstentum Hohenlohe im Zeitalter der Aufklärung.* (Tübinger Studien zur Geschichte und Politik, Nr. 10.) Tübingen 1958. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 255 S.

Die umfangreiche Darstellung, die aus einer 1951 von der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen angenommenen Dissertation erwachsen ist, fußt auf bisher unbenutzten Beständen hohenhlohischer Archive und behandelt die sechs Gebiete (Öhringen, Ingelfingen, Kirchberg, Langenburg, Bartenstein, Schillingsfürst), die mit ihren etwa 100 000 Menschen (in 17 Städten, 7 Marktstellen und rund 50 Dörfern und Weilern) innerhalb des Hauses Hohenlohe zwar unbeschränkt teilbar, aber „als Fideikommiß in unveräußerlichem Besitz“ der Familie waren; aus Grafschaften wurden sie z. T. 1755, z. T. 1764 bzw. 1772 zu Fürstentümern erhoben und dann bereits durch die Rheinbundsakte mediatisiert und nun zu Bayern bzw. Württemberg geschlagen.

Die Untersuchung, die kleinere hohenhlohische Besitzungen im Elsaß, in Thüringen und Oberschlesien beiseite läßt, erstreckt sich also über die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts und gilt im wesentlichen den „Möglichkeiten und Grenzen“ der patriarchalischen Regierungstätigkeit der Fürsten L. Fr. K. v. Öhringen (1765—1805), Fr. L. v. Ingelfingen (1796—1805, gest. 1818), Chr. Fr. K. v. Kirchberg (1767—1805) und K. A. v. Schillingsfürst (1751/53—1793). Zuerst werden diese Regenten mit ihren Höfen dargestellt; es folgen die Organisationen der Behörden, die Maßnahmen der gemeinschaftlichen Regierung und die Sonderverwaltungen in einzelnen Landschaften, dann u. a. die Polizeiordnungen und die Versuche, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, die den eigentlichen Reichtum des hohenhlohischen Gebietes bildete, voranzubringen. Auch die Verwaltung der Kirche und der Schulen wird aufgezeigt. Über die Landesgeschichte hinaus führt der Verf. vor allem dort, wo er das Fürstentum zum Reich, zur Französischen Revolution und zur Aufklärung in Beziehung setzt, und auch hier wie in den angefügten Exkursen (u. a. über A. L. Schlözer und über die Bauernunruhen 1790 ff.) wird deutlich, wie verdienstvoll es ist, daß sich die wissenschaftliche Forschung um die bisher zu wenig gepflegte Geschichte kleinerer Territorien bemüht.

*Eberhard Schmieder-Berlin*

*Wunderlich, Frieda: Farm Labor in Germany 1810—1945. Historical Development within the Framework of Agricultural and Social*

Policy. Princeton, New Jersey 1961. Princeton University Press. XV. 390 p.

Frieda Wunderlich, 1933 nach den USA emigriert und seitdem Professor in der Graduate Faculty of the New School of Social Research, ist durch ihre wissenschaftliche und praktische Betätigung auf sozialpolitischem Gebiet der älteren Generation der Sozialpolitiker und Sozialwissenschaftler noch gut bekannt. Ihr eben erschienenes Werk über die Entwicklung der Landarbeiterfrage in Deutschland zeichnet sich dadurch aus, daß es das Landarbeiterproblem mitten hineinstellt in die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. So entsteht eine streng objektive, straff zusammengefaßte und doch in die Tiefe gehende, sehr sorgfältige Darstellung, in der immer wieder zu Tage tritt, wie die Verfasserin die sozialen Probleme aus praktischer und wissenschaftlicher Erfahrung souverän beherrscht. Ein ausführliches Verzeichnis des einschlägigen Schrifttums schließt das Buch ab. Es wäre dringend zu wünschen, daß Frieda Wunderlich eine deutsche Übersetzung ihres Werkes in die Hand nimmt, da eine zusammenfassende und vollständige Darstellung des Gegenstandes in der deutschen Literatur bisher fehlt. *W. M. Frhr. v. Bissing-Berlin*

*Engelsing, Rolf: Bremen als Auswanderhafen 1683—1880.* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, herausgegeben von Karl H. Schwebel, Heft 29.) Carl Schünemann Verlag, Bremen 1961. 196 S.

Die von der Philosophischen Fakultät der Göttinger Universität angenommene Dissertation sieht die Auswanderung — wie auch schon W. Roscher — nicht als Verlust von Menschen und Arbeitskräften an, sondern stellt sie in engsten Zusammenhang mit der Entwicklung der Stadt zu einem Hafen internationalen Ranges bis etwa um 1880. Sie setzt ein mit W. Penns Besuch in Bremen i. J. 1677, mit den ersten Siedlern, die i. J. 1683 von Bremen aus nach Pennsylvania gingen, und mit dem Handel nach Übersee, der zunächst über England geleitet werden mußte, da eine direkte transatlantische Schifffahrt von der Stadt aus erst kurz vor dem Frieden von Paris i. J. 1783 eingerichtet wurde. Seit dem dritten Jahrzehnt des 19. Jhs. stieg Bremens Bedeutung für die Auswanderung im besonderen Maße, und R. E. zeigt, wie es der Stadt nun gelang, die Auswanderung an sich zu ziehen, welche Vorteile der Reederei, dem Tabak- und seit 1847 dem Baumwollhandel durch die Auswanderer erwachsen. Aufschlußreiche Statistiken stellen überdies noch zusammen, aus welchen deutschen Gebieten und europäischen Ländern die Menschen kamen, die über Bremen auswanderten, welche Schiffsmakler und Passagierexpedienten tätig waren, wieviele Schiffe in die verschiedenen überseeischen Häfen fuhren. Von besonderem Reize ist auch der als Anhang 1 dieser von der Freien Hansestadt Bremen mit einem Preise bedachten Untersuchung veröffentlichte Auswanderungsvertrag der Frankfurter Kompagnie von 1685. *Eberhard Schmieder-Berlin*

*Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, herausgegeben vom Institut für Geschichte (Abteilung Wirtschaftsgeschichte) an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Teil I und II. Akademie-Verlag 1960/61. 364 und 402 S.

Dieses neue Jahrbuch der „Deutschen Akademie der Wissenschaften“ der SBZ will nicht etwa eine möglichst objektive Forschung betreiben, sondern — wie es in der „Vorbemerkung“ heißt — „für die Entwicklung der marxistischen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung von großem Nutzen sein“. Es bringt in seinen Abschnitten „Monographien, Studien und Referate“, „Diskussionen“, „Geschichte der Fabriken und Werke“, „Berichte der Arbeitsgruppen“, „Quellen und Materialien“ und „Rezensionen“ vor allem solche Aufsätze, die sich mit Fragen des 19./20. Jahrhunderts beschäftigen, z. B. mit „der Geschichte des Kampfes um die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung von Staat und Wirtschaft“, „Die Jahre 1945 bis 1949“, mit dem „Monopolkapitalisten“ Hugo Junkers, mit den Werkzeitleitungen in der Bundesrepublik und deren „Rolle als Instrument zur Verbreitung der human relations in den Monopolbetrieben nach 1945“ oder mit der Zeitschrift „Tradition“. Und das, was an Verfälschungen, Sophismen und Gehässigkeiten geboten wird, beginnt schon zu Anfang mit der Behauptung, daß in der SBZ für die Arbeiterklasse folgende Losung verwirklicht werden: „Plane mit — arbeite mit — regiere mit“ (Teil I, S. 12). Oder: Gegen Ende (Teil II, S. 328) wagt der Verfasser einer Rezension von der „Oktroyierung amerikanischer Lebensweise im Westen unseres Vaterlandes“ zu sprechen.

Die gründliche Lektüre beider Bände läßt — trotz besten Willens — keinen Ansatz zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit mit diesen „Historikern“ finden. Es bleiben nur Scham und Entsetzen über das, was „Deutsche“ der SBZ als Ergebnisse ihres Forschens anbieten.  
*Eberhard Schmieder-Berlin*

*Mohr, Herbert*: Die Schweizer Bankobligationen (unter Ausschluß der Pfandbriefe). (Volkswirtschaftliche Schriften, herausgegeben von Dr. J. Broermann, Heft 58.) Berlin 1961. Verlag von Duncker & Humblot. 120 S.

Die Untersuchung über die Schweizer Bankobligationen hat für deutsche Leser deshalb aktuelles Interesse, weil seit 1958 eine Reihe deutscher, vor allem öffentlicher Banken von dieser seit langem in der Schweiz bestehenden Finanzierungsform Gebrauch gemacht hat, allerdings in anderer Form, vor allem mit erheblich größeren Nennbeträgen und vorwiegend längeren Laufzeiten, während die schweizerischen Banken kurze Laufzeiten und kleine Summen bevorzugen. Die wichtigsten Ausgeber solcher Kassenobligationen sind die Kantonalbanken, bei denen das Kreditgeschäft mit dem Hypothekengeschäft verbunden ist. An zweiter und dritter Stelle folgen in erheblichem Abstand die Großbanken und die Bodenkreditbanken. In der Schweiz ist der Pfandbrief nicht so populär; nach Ansicht des Verfassers hat dies in der Existenz der Kassenobligationen und der Ge-

wöhnung des Bankpublikums an diese bequeme und beliebte Anlageform seinen Grund (Ende 1958: 7,4 Mrd. Fr. bei allen schweizerischen Banken).

Die Untersuchung vermittelt nach einem kurzen Überblick über das schweizerische Bankwesen die Einsicht in die Beschaffenheit der Kassenobligationen und bringt umfangreiches statistisches Material über deren Umlauf, Verteilung auf die einzelnen Bankengruppen und ihre Verzinsung. Sie liegt etwas über dem Zins für Spareinlagen.

Die Arbeit ist instruktiv; sie enthält eine sachliche Kritik und geeignete Vorschläge hinsichtlich der Verwendung von Mitteln aus der Emission von Kassenobligationen im aktiven Hypothekengeschäft.

*Hanns Linhardt-Erlangen-Nürnberg*

*Scholz, Christoph*: Kreditinstitute des Bundes und ihre Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung. Frankfurt a. M. 1960. Fritz Knapp Verlag. 185 S.

Die Arbeit ist, wie sich schon aus der Gliederung und dem Literaturverzeichnis ergibt, rechtlicher Natur. Sie grenzt zunächst das Thema verfassungsrechtlich ab (2. Teil) und behandelt im 3. Teil verwaltungsrechtliche Probleme, darunter das Organisationsrecht der Kreditinstitute des Bundes (Form und Aufbau, Organisation, Errichtung, Rechtsbeziehungen zwischen Kreditanstalten und dem Bund, Konstruktions- und Rechtsschutzfragen). Der 2. Teil „Die einzelnen Kreditinstitute des Bundes“ widerspricht jeder bisherigen Darstellung und Auffassung, aber auch jeder sachlich berechtigten Einordnung der hier behandelten Institute als „Kreditinstitute des Bundes“. Er widerspricht aber auch den Feststellungen, die der Verf. selbst bei den verschiedenen Kreditinstituten trifft. Die Industriekreditbank AG. Düsseldorf ist weder eine öffentliche Bank noch eine Bundesbank. Die Landwirtschaftliche Rentenbank bezeichnet der Verf. selbst als „Selbsthilfeinstitut der Landwirtschaft“ (S. 47). Die öffentlichen Sparkassen und ihre regionalen Girozentralen, die Deutsche Girozentrale und solche Institute wie die Bausparkasse Schwäbisch-Hall — Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen als „Kreditinstitute des Bundes“ aufzuführen, ist mehr als ungewöhnlich. Gleiches gilt für die Aufzählung internationaler Kreditinstitute wie Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in dem gleichen Kapitel.

Die Arbeit bringt außer einigen speziellen Rechtsfragen im 3. Teil nichts, was nicht schon in der Literatur reichlich, ja überreichlich veröffentlicht und außerdem in den Gesetzen nachzulesen wäre. Sie enthält weder grundsätzliche Erörterungen noch eine kritische Stellungnahme und überhaupt keine Bilanz- und Entwicklungszahlen. Der Titel des Buches ist irreführend. *Hanns Linhardt-Erlangen-Nürnberg*

*Bösch, Hans Jürgen*: Die Kurspflege bei Wertpapieren. Frankfurt a. M. 1959. Fritz Knapp Verlag. 151 S.

Die Schrift hat vorwiegend praktischen Inhalt und vermittelt gerade darin höchst aufschlußreiche Einsichten in Absprachen der Ban-

ken untereinander, der Banken mit ihren Börsenvertretern und auch mit Börsenmaklern. Was hier berichtet wird, ist nicht ganz unbedenklich (vgl. S. 30 f. und S. 49 f.). Der Verf. weist nach, daß die Banken im Krisenjahr 1931 bis 50 % und mehr ihrer eigenen Aktien aufgenommen hatten. Man muß fragen, ob hier noch von Kurspflege die Rede sein kann.

Der literarische Hintergrund zeigt die schwachen Seiten der Darstellung. In 183 Fußnoten werden einige ältere Autoren, wie O. Donner, W. Prion, H. Hesse, zitiert; das sog. Literaturverzeichnis enthält vier Buchtitel und fünf Zeitschriftenaufsätze, wobei die sämtlichen Namen der volks- und betriebswirtschaftlichen Fachautoren seit der Jahrhundertwende fehlen, nicht nur zur Kurspflege der Aktien durch die Geschäftsbanken, sondern auch zur Kurspflege der Pfandbriefe durch Kredit- und Hypothekenbanken.

Das Urteil des Verf. ist durch ungenügende Bestimmtheit des Zeitmomentes durchwegs unsicher, eine Analyse des Börsenpublikums fehlt vollständig, in der Kritik ist der Verf. über alle Maßen zurückhaltend. Ausführlich und im Detail beachtlich ist seine Berücksichtigung des Zinses, der Börsenspesen und der Ertragssteuern.

*Hanns Linhardt*-Erlangen-Nürnberg

*Damm, Jürgen: Verzinsung der Mindestreserven?* 80 S.

*Schlag, Hans Werner: Aktien als Vermögensanlage. Eine Untersuchung bestimmter Werte über den Zeitverlauf von 1913 bis 1958.* 173 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität Köln, herausgegeben von Bankier Harald Kühnen, Bankier Dr. I. C. D. Zahn und Prof. Dr. H. Rittershausen, Band VI und VII.) Frankfurt am Main 1959. Fritz Knapp Verlag.

Der Mitherausgeber H. Rittershausen hat die beiden Bände mit einem kurzen Vorwort versehen. Er sagt zu der Veröffentlichung über „Verzinsung der Mindestreserven?“: „Dieser Problemkreis wurde bislang lediglich in zahlreichen Aufsätzen und — beiläufig — in verschiedenen Standardwerken erörtert.“ Anscheinend sind weder ihm noch dem Verf. die einschlägigen Diskussionsbeiträge hinreichend bekannt geworden. Unter den 104 Fußnoten erscheint zwar die Bankpolitik des Mitherausgebers H. R. reichlich oft, hingegen erscheint nur ein einziges Buch aus der zu diesem Thema überreich vorliegenden amerikanischen Fachliteratur, während wesentliche Beiträge der englischen und deutschen Fachliteratur fehlen, nicht zuletzt die amtlichen Untersuchungsberichte über das Bank- und Kreditwesen einschließlich des Cohen Report und des Radcliffe Report. Man fühlt sich sehr an Faust I (V. 1988/89) erinnert: „Am besten ist's auch hier, wenn Ihr nur Einen hört und auf des Meisters Worte schwört.“

Die Arbeit stellt ein Referat aus dem Kölner Bankseminar dar; das ist sicherlich keine Rechtfertigung, den Inhalt drucken zu lassen.

Der erste Satz kennzeichnet die Geistesschärfe und Ausdruckskraft des Verf. Er lautet: „Zur Zeit der Goldwährung (in Deutschland bis zum 2. August 1914) gab es keine Währungspolitik in heutigem Sinne, da eine Vermehrung des gesamten Goldbestandes nur durch montanistische Tätigkeit vorgenommen werden konnte.“ „Währungspolitik in heutigem Sinne“ läßt alles offen; was aber heißt Vermehrung des gesamten (!) Goldbestandes, wenn schon eine solche als Inhalt der Währungspolitik im Wege der Goldproduktion gänzlich mißverstanden wird? Des Goldbestandes aller Geschäftsbanken oder der Zentralbank oder des Bankensystems oder eines Landes oder der Welt? Auch da bleibt alles offen, so daß die kluge Äußerung über „montanistische Tätigkeit“ völlig flach fällt.

Warum eigentlich noch eine solche Studie schreiben, wenn schon auf der ersten Seite (9) apodiktisch festgestellt wird, „daß die Deutsche Bundesbank hierauf“ (auf die Einführung der Mindestreservepflicht) unbedingt angewiesen ist, um ihr Stellung als Hüterin der Währung, zu „behaupten“. Geht es nicht eigentlich um die Bedingungen, unter denen eine solche Mindestreservepflicht vertretbar ist, die Bedingungen des Geldmarktes und der darin konkurrierenden Geschäftsbanken verschiedener Art und Größe? So ähnlich läßt sich der Verf. am Schluß aus, wenn er die von den Kreditbanken gewünschte Verzinsung der Mindestreserven mit 3% ablehnt und eine solche — „je nach Einlagen und Kapitalverhältnissen — mit dem dritten Teil des jeweils geltenden Diskontsatzes“, also doch nicht unbedingt, gut heißt und empfiehlt, daß Kreditgenossenschaften und kleinere Geschäftsbanken „etwas besser gestellt werden“ (S. 68).

Der Hinweis auf Australien, wie überhaupt die völlig unzulänglichen Hinweise auf die ausländische Praxis (6 Länder auf 5 Seiten und „sonstige Länder“ auf 1 Seite) verkennen die Besonderheiten ausländischer Bankverhältnisse. Es ist erhebend, S. 34 zu erfahren, daß „die Bereitschaft der Bankiers, sich von den Direktiven der Notenbank leiten zu lassen“, von Rittershausen nicht nur „auf den guten Charakter der Bankleute“, sondern auch auf die Kostenstruktur der Banken zurückgeführt wird. Man möchte gerne den Prozentsatz beider Kausalfaktoren und die Korrelation im Fall von Veränderungen kennen. In der Feststellung S. 12, wonach England „noch keine gesetzlichen Vorschriften über Mindestreserven“ kenne und doch „als Ursprungsland (Peel'sche Bankakte 1844) dieser Einrichtung zu betrachten“ sei — die angefügte Fußnote 11 enthält ein Zitat, nicht aber dessen Verfasser —, steckt ein grober Irrtum, denn mit dem Ausdruck Mindestreserven kann nur die gesetzliche Mindestreservepflicht der Geschäftsbanken gemeint sein, während die Peel'sche Akte 1844 die volle Golddeckung der Banknoten vorschreibt. Hier wird deutlich, welche Lücke die Arbeit offen läßt, da sie die gesamte Diskussion über das „Ein-Reserve-System“ und das „Zwei-Reserve-System“ ignoriert, worüber A. Lansburgh jahrzehntelang in seiner Zeitschrift „Die Bank“ referiert hat.

Der Mitherausgeber H. Rittershausen sagt in seinem Vorwort zu Band VII: „Untersuchungen über die Werterhaltung und den Ertrag einzelner Aktien in langen Zeiträumen sind in den Vereinigten Staaten von Amerika schon seit Jahren bekannt.“ Der Verf. zitiert unter seinen 138 Fußnoten die Untersuchung von E. L. Smith „Common Stocks as Long-Term Investments“, New York 1925, nach einer Dissertation von M. Reis (1932). Anscheinend ist ihm weder der Inhalt noch die vernichtende Kritik der Untersuchung von E. L. Smith bekannt. Vermutlich kennt er auch nicht die völlig schiefe Beurteilung der Untersuchung von E. L. Smith in der Kölner Dissertation von Theodor Fabri „Die Kleinaktie“ aus dem Industrieseminar der Universität zu Köln von Prof. Beste, Berlin 1959, und die dort zum besten gegebene, für richtig erachtete, jedoch nicht minder schiefe Beurteilung von E. L. Smith durch H. Rittershausen in seiner Schrift aus dem Jahre 1929.

Mit dieser Feststellung ist die vorliegende Untersuchung hinreichend gekennzeichnet. Eine Nachrechnung aller Bezüge aus Dividenden, Bezugsrechten und Gratisaktien über Jahrzehnte hinweg ist ein völlig sinnloses Rechnen mit „Wenn und Aber“, wofür das bekannte Sprichwort gilt: „Mit hätt' ich kann man prahlen, mit hab' ich kann man zahlen.“ Die sehr späten Eingeständnisse der höchst bedenklichen Mängel einer solchen Beweisführung und die danach verbleibenden geringen Einsichten aus der großen Mühe der Materialerfassung und der Rechenoperationen gibt der Verf. erst sehr spät bekannt. Er sagt S. 157: „Den möglichen Gewinnen stehen auf der anderen Seite ungewöhnlich hohe Verluste gegenüber, wenn jemand zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen wollte oder mußte.“ Hätte man da nicht überlegen sollen, wer dieser „Jemand“ sein kann, ein Privatmann oder ein Geschäftsmann, ein sog. individueller oder institutioneller Aktienbesitzer, einer mit ein paar Stück, einer mit vielen Millionen Aktienwerten bis zu den Großanlegern, wie Lebensversicherungen, Investment Trusts? Es heißt dann S. 163 im Schlußwort: „Für die Beurteilung des Kaufkraftwertes der Mark gibt es eigentlich gar kein brauchbares Material.“ Aber in den sämtlichen Einzelbeispielen ist über die Inflations- und Deflations-, die Kriegs- und Friedensjahre munter hinweggerechnet worden und es stimmt eben nicht, wenn der Verf. im Schlußwort behauptet: „Wir haben uns bemüht, eingehend auf alle schwierigen und strittigen Fragen zu sprechen zu kommen und auf die besondere Problematik aufmerksam zu machen.“ Es geht viel weniger, wie der Verf. meint, um die Vergleichsmöglichkeit der ermittelten Wertziffern, sondern vielmehr um die Irrealität der Annahme eines Aktienbesitzes über Jahrzehnte hinweg, worin die Tiefen vom Zahn der Zeit ausgefüllt werden, indes derjenige in solchen Tiefen umkommen muß, der zu Höchstkursen kauft und zu 20 % des Kaufpreises verkauft oder ausverkauft wird, wie vor und nach 1929.

*Hanns Linhardt-Erlangen-Nürnberg*

*Prill, Heinz Walter*: Über die Problematik der internationalen währungspolitischen Kooperation. (Volkswirtschaftliche Schriften. Heft 49.) Berlin 1960. Verlag von Duncker & Humblot. 258 S.

Die vorliegende Untersuchung ist sehr fleißig, ja vielleicht an einigen Stellen sogar überfleißig, nämlich dort, wo der Text unter dem Strich viel mehr Raum einnimmt als der über dem Strich. Das Literaturverzeichnis ist sehr reichhaltig, enthält aber eine Reihe wichtiger Arbeiten nicht, zum Beispiel den größten Teil der modernen französischen, italienischen und österreichischen Literatur auf diesem Gebiet. Was den Inhalt anbetrifft, so enthält die Arbeit eine Reihe guter Gedanken und man kann dem Verfasser in vielem zustimmen. Wünschenswert wäre es allerdings gewesen, wenn der Verfasser vor allem zwei Problemkreise noch in seine Arbeit einbezogen hätte, nämlich die Schwierigkeiten, welche sich für jedes internationale Währungssystem aus den noch vorhandenen Resten der Bewirtschaftung ergeben, weil diese die Funktion des Geldes grundsätzlich änderte. Zweitens aber scheint mir der Verfasser das Schlüsselproblem nicht genügend berücksichtigt zu haben, nämlich, daß Papierwährungen, die im wesentlichen auf den Kaufkraftparitäten aufgebaut sind, ein gewisses Ausmaß von Dirigismus erfordern werden und daß ein unterschiedlicher Wirtschaftsdirigismus in einzelnen Staaten kaum zu einem einheitlichen Währungsdirigismus führen kann, geschweige denn zu einem einheitlichen Währungssystem. Auf den letzten Seiten versucht der Verfasser allerdings, den Einfluß der unterschiedlichen Wirtschaftsordnung auf die Währungsordnung darzustellen. Es wäre auch wünschenswert gewesen, wenn sich der Verfasser an verschiedenen Stellen eines weniger geschraubten Stils bedient hätte und Ausdrücke vermieden hätte, die von einzelnen Autoren, von denen er sie übernommen hat, eher nach dem Faustschen Grundsatz angewendet worden sind: „Wo die Begriffe fehlen, stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein.“

Von dem abgesehen, kann man aber mit gutem Gewissen sagen, daß es sich um eine seriöse Arbeit und um eine gelungene Talentprobe des Verfassers handelt, der wirklich etwas zu sagen hat und eine Reihe guter Ideen aufweist. *Richard Kerschagl-Wien*

*Wittmann, W.*: Unternehmung und unvollkommene Information. Köln und Opladen 1959. Westdeutscher Verlag. 230 S.

Der Verf. untersucht in zwei Teilen den im Titel genannten Fragenkomplex. Im ersten Teil analysiert er die unvollkommene Information als Problem der Unternehmung. In diesem Rahmen bietet er vor allem in systematischer Form eine gute Auswahl der bisher in der Literatur vorgetragenen Ansichten sowie der hieran geübten Kritik. Ab und an findet man auch eine originäre kritische Stellungnahme. Im Vordergrund steht dabei verständlicherweise die angelsächsische Literatur. Die Leistung, die Wittmann in diesem Abschnitt vollbringt, besteht vor allem darin, daß die nur in englischer Sprache vor-



liegende Literatur auswahlweise dem nicht oder nicht genügend sprachkundigen deutschen Leser zugänglich gemacht wird.

Im zweiten Teil sollen unternehmerische *Verhaltensweisen* bei unvollkommener Information untersucht werden. Dem Leser zwingt sich jedoch hier der Eindruck auf, daß Wittmann in dieser Hinsicht nicht so gründliche Studien in der Praxis getrieben hat, wie es in bezug auf den ersten Teil mit der vorhandenen Literatur geschehen ist. Dabei wäre es gerade hier auf die Auswertung praktischer Erfahrungen angekommen. Wenn er z. B. auf S. 171 f. das Beispiel eines Einmann-Betriebes (Betriebspolitik des Führmannes am abgelegenen Fluß) bringt, so ist man zunächst geneigt, hierin nur eine wissenschaftliche Übergründlichkeit des Verf. zu sehen. Man wartet dann aber vergeblich auf Beispiele, die praktisch wie wissenschaftlich ergiebiger sind. Aber auch systematisch befriedigt der zweite Teil nicht. Man rechnet nach der Überschrift entweder mit einer Beschreibung und Analyse der Verhaltensweisen der Praxis oder aber mit einer entsprechenden wissenschaftlichen (normativen) Lehre. Keines von beiden findet sich aber auch nur in stärkeren *Ansätzen*. Vielmehr beschränkt sich der Verf. fast ausschließlich auf die dem in der Überschrift angekündigten Problem *vorgelegten* Fragen, so z. B. auf eine Darstellung der auf Verbesserung des Informationsstandes gerichteten Maßnahmen (erster Abschnitt des zweiten Teils). In diesem Zusammenhang werden die unterschiedlichen Fassungen des Begriffs der Wahrscheinlichkeit sowie die Vor- und Nachteile der einzelnen Betrachtungsweisen ausgiebig untersucht. Man hofft nach dem Lesen dieses Abschnittes, daß wenigstens der zweite Abschnitt (unternehmerische Verhaltensweisen bei gegebenem Informationsstand) die in der Überschrift zum zweiten Teil angekündigten Probleme bringen wird. Man ist aber wiederum enttäuscht, weil hier stattdessen die in der Literatur dargestellten Möglichkeiten der *Entscheidungsvorbereitung* und *-korrektur* dargeboten werden. Die im ersten Abschnitt gebrachten Probleme hätten besser in den ersten Teil gepaßt oder wären noch besser in einem besonderen Teil dargelegt worden. Es wäre dann allerdings deutlich geworden, daß Wittmann zu dem Hauptproblem des unternehmerischen Verhaltens so gut wie nichts zu sagen hat.

Der zweite Teil des Wittmann'schen Buches ist aber auch (im Vergleich zum ersten) deswegen als weniger wertvoll anzusehen, weil der Verf. sich hier stark auf Werke stützen konnte, die in deutscher Sprache vorliegen, so daß die den ersten Teil kennzeichnende Übersetzungsleistung weitgehend entfällt.

Aus alledem ergibt sich, daß die Arbeit hauptsächlich eine Dogmengeschichte der Theorie der unvollkommenen Information darstellt, die allerdings nicht chronologisch, sondern systematisch vorgetragen wird. Daß die Systematik dabei nicht durchgängig so gut ist, wie man es nach dem Lesen der Gliederung erhoffen kann, wurde bereits dargelegt. Wenn demnach das Werk demjenigen kaum Neues zu bieten hat, der die entsprechende angelsächsische Literatur und die daran

geübte Kritik einigermaßen kennt, so kann es doch Lesern empfohlen werden, denen die Originalwerke entweder aus Gründen der unzureichenden Fremdsprachenkenntnis nicht zugänglich sind oder die aus Mangel an Zeit oder Interesse nur einen ungefähren Überblick gewinnen wollen.

*Konrad Mellerowicz-Berlin*

*Gross, Herbert: Die Preisbindung im Handel. Neue Eindrücke aus Nordamerika und Westeuropa. Düsseldorf 1957.*

In dem vorliegenden Buch hat Herbert Gross eine Fülle von Beobachtungen auf dem Gebiete der Distribution zusammengetragen, um „die großen Wandlungen zu schildern, die der Vertrieb, besonders in den USA und Kanada, heute durchmacht“. Sein eigentliches Anliegen besteht aber nicht darin, eine unparteiische Übersicht über die neuere Entwicklung zu geben, sondern vielmehr die vertikale Preisbindung der Markenartikelproduzenten erneut anzugreifen. Dabei bezieht er sich insbesondere auf die Praktiken der amerikanischen Diskonhäuser, die nach seiner Meinung ein „neues Zeitalter“ einleiten und denen er deshalb besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Inzwischen haben wir genügend Abstand von den Dingen gewonnen, um die wesentlichen Phänomene in der Entwicklung des Handels von den unbedeutenden scheiden zu können. Wenn Gross glaubte, in seinem Buch die Diskonhäuser als „eine Revolution im Handel“ interpretieren zu dürfen, so muß auf ihre relativ geringe Bedeutung hinsichtlich der Umsätze und gegenüber dem Gros der traditionellen Händler hingewiesen werden. Gemessen an den Neuerungen, welche das Warenhaus zur Jahrhundertwende mit sich brachte, sind die Praktiken des Diskonhauses, auch historisch gesehen, nicht sonderlich hoch zu veranschlagen.

Fraglos muß der Handel in höhere Umsatzgrößen hineinwachsen, darin ist dem Verf. durchaus zuzustimmen. Mehr noch, die Spanne darf nicht zum „Rentendenken“ Anlaß geben, sondern muß immer im Zusammenhang mit einer dynamischen Umsatzentwicklung gesehen werden. Aber nicht der Abbau des Service, sondern die Anpassung des Kundendienstes an die moderne Nachfragestruktur sind der Weg, der auf die Dauer auch gesamtwirtschaftlich zu den besseren Ergebnissen führen muß. Es ist bedauerlich, daß Gross auf diese Fragen nicht näher eingegangen ist.

Auch seine Darstellung der Situation der vertikalen Preisbindung im Hinblick auf die amerikanische Gesetzgebung und Rechtsprechung ist angreifbar. Wenngleich einige wenige Bundesstaaten einer Durchlöcherung des Festpreissystems nicht erfolgreich Widerstand leisten konnten und auch hier und da die Produzenten angesichts der Umstände, die besonders durch die augenblickliche Konjunkturlage bedingt sind, die vertikale Preisbindung aufgegeben haben, so kann doch von einem Zusammenbruch des Preisbindungssystems überhaupt nicht die Rede sein. Die oft widersprüchlichen Entwicklungsphasen der vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, daß trotz vorübergehender Auflösungserscheinungen die Produzenten, Händler und Konsumenten

sich immer wieder auf die positiven Funktionen der vertikalen Preisbindung besonnen haben.

Der Verf. hält auch nach anderen Ländern — wie England, Kanada und Frankreich — Ausschau, um hier zusätzliche Argumente gegen die vertikale Preisbindung zu finden. Er scheint jedoch die Tatsache übersehen zu wollen, daß England nach wie vor an der Preisbindung festhält und in Kanada die Erfahrungen mit dem Preisbindungsverbot nicht gerade optimistisch stimmen können. Was Frankreich anbetrifft, so führte das Preisbindungsverbot im Jahre 1953 zu keinerlei nennenswerten Veränderungen der Einzelhandelspreise. Dadurch zeigte sich recht deutlich, daß die Preisbindung durchaus keinen störenden Eingriff in den organischen Preisbildungsprozeß darzustellen braucht. Das vom Verf. angeführte Beispiel des französischen Diskonthauses „Studios Wagram“ ist insofern unglücklich gewählt, als das Sortiment sich nur aus drei Warengruppen zusammensetzt, die sich aus Artikeln zweitrangiger oder auch unbekannter Produzenten rekrutieren.

Gross ist in der vorliegenden Publikation weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf die empirische Forschung über die bekannten Argumente gegen die vertikale Preisbindung hinausgekommen. In der losen Zusammenstellung einzelner Betrachtungen bildet die erklärte Gegnerschaft gegen die vertikale Preisbindung den einzigen roten Faden seiner Abhandlung. Der unbefangene Leser wird unter dem Titel „Die Preisbindung im Handel“ eine unparteiische Untersuchung auf Grund einer sachlichen Argumentation erwarten dürfen, weshalb dieses Buch — insgesamt gesehen — enttäuschen muß.

*Konrad Mellerowicz*-Berlin

*Wilhelm, Herbert*: Preisbindung für Markenartikel. (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für das Markenwesen, Berlin, in Verbindung mit der Gesellschaft zur Erforschung des Markenwesens e. V., Wiesbaden, herausgegeben von K. Mellerowicz, Band Nr. 3.) Freiburg im Breisgau 1960. Rudolf Haufe Verlag, 61 S.

*Angehrn, Otto*: Handelsmarken und Markenartikelindustrie. (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für das Markenwesen, Berlin, in Verbindung mit der Gesellschaft zur Erforschung des Markenwesens e. V., Wiesbaden, herausgegeben von K. Mellerowicz, Band Nr. 4.) Freiburg im Breisgau 1960. Rudolf Haufe Verlag, 72 S.

Die sogenannte Preisbindung der zweiten Hand für Fabrikmarken- und Handelsmarkenartikel gehört zu den umstrittensten erwerbs- und absatzpolitischen Regulatorien des Marktgeschehens, und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 hat die Auseinandersetzungen um das Pro und Contra der vertikalen Preisbindung nur noch stärker entzündet, die von der generellen Nichtigkeit wettbewerbshemmender Absprachen ausgenommen wurde, jedoch wegen Mißbrauchs oder der Gesamtwirtschaft drohender Nachteile von der Kartellbehörde — die damit beinahe schon in die mißliche Rolle eines Preiskommissariats hineinmanövriert ist — verboten werden

kann. Die beiden hier anzuzeigenden Schriften führen in die kontroversen Kernfragen des Hersteller- und Händlermarkenwesens ein.

*Wilhelm* stellt eingangs kurz die geschichtliche Einwicklung zum Markenartikel dar und untersucht die Preisbindung in ihrer Bedeutung für den Verbraucher, den Handel und die Produzentenschaft sowie die konsumwirtschaftlichen Effekte des Markenartikelpreises im Vergleich mit den andern Warenpreisen. Nach einer leider nur knappen Analyse des Markenartikels unter den theoretisch und um des Grundsätzlichen willen gerade auch für die Praxis besonders aufschlußreichen Gesichtspunkten der Monopolpreisbildung und der Nachfrageelastizität wird in den drei Schlußkapiteln die Preisbindung in ihrer kartellpolitischen Tragweite, in ihren Beziehungen zum Konjunkturablauf und zum Wachstumsprozeß und in ihrem Einfluß auf die Konzentration der Handelsbetriebe abgehandelt. Der Verfasser erweist sich als beredter Freund der Preisbindung und hat dafür viele Argumente zur Hand, von denen etliche freilich nicht durchschlagen. Und wenn er S. 6 die Bezeichnung „zweite industrielle Revolution“ für unsere derzeitige gesellschaftlich-ökonomische Entwicklungsphase nicht für ganz zutreffend hält, „weil dieser Begriff die hinter dem wirtschaftlich-technischen Faktor verborgenen politisch-soziologischen Kräfte nicht völlig zu erfassen vermag“, so scheint er die Breite und Tiefe dieses von Salin eindrucksvoll entworfenen Gedankenbildes (Kyklos 1955, S. 1 ff., 1956, S. 299 ff.) nicht ausgemessen zu haben.

*Angehrn* vermittelt in seiner Studie — die schon in ihrer subtilen systematischen Anlage Niveau bekundet — eine klare Anschauung vom Wesen und den vielfältigen Formen und Trägern der Handelsmarken und von ihrer Bedeutung im wirtschaftlichen Alltag. Der Leser erfährt viel Wissenswertes über die heutige Situation und die Entwicklungstendenzen in den USA, in Deutschland und in der Schweiz (wo „dichte Schleier des ‚Geschäftsgeheimnisses‘ das Geschehen verhüllen“, S. 29). Der Autor schildert der Reihe nach die allgemeinen Voraussetzungen und die speziellen handelswirtschaftlichen Vorteile der Eigenmarken des Handels und die ihrer Anwendung gesetzten Grenzen, die außerökonomischen Motive der Schaffung von Handelsmarken und besonders ausführlich die wettbewerblichen Auswirkungen der Handelsmarken auf die Markenartikelindustrie, die durch die verschiedensten zusätzlichen Mittel der Absatzförderung „das Markenartikelprinzip verwässert“ (S. 40 f.) und statt dessen künftig dazu übergehen muß, die Marktgeltung der einzelnen Fabrikmarken produktions- und absatzpolitisch zu stärken und in der Absatzgestaltung intensiver mit den Handelsbetrieben zusammenzuarbeiten (S. 61 ff.). Die Erwägungen über die Vor- und Nachteile gebundener Markenartikelpreise münden in den Vorschlag ein, der Differenzierung von Bedürfnis und Kaufkraft durch eine entsprechende Angebotsvielfalt mit differenzierten Preisen Rechnung zu tragen.

*Antonio Montaner-Mainz*

Schäfer, Erich: Betriebswirtschaftliche Marktforschung. (Betriebswirtschaftliche Bibliothek, hrsg. v. Wilhelm Hasenack), Verlag W. Girardet. Essen 1955. 156 S.

Neben dem großen Werk Schäfers über die „Grundlagen der Marktforschung“ stellt die „Betriebswirtschaftliche Marktforschung“ eine sehr begrüßenswerte und für die betriebswirtschaftliche Praxis wertvolle Arbeit über die Marktforschung dar, vor allem für denjenigen, der die Marktforschung, wie sie sich vom Betriebe her ergibt, in ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise kennenlernen will. Hervorzuheben ist, wie in dem Hauptwerk, die geschickte Gliederung des an und für sich komplizierten Gebietes. Im Anschluß an die Behandlung der Probleme betriebswirtschaftlicher Marktforschung folgt zum Schluß eine Darstellung der „Organisation und Methoden der betriebswirtschaftlichen Marktforschung“, die demjenigen, der über den Untersuchungs-gang der Erhebung und die dabei angewendeten Verfahren belehrt werden will, besonders empfohlen sei. Friedrich Bülow-Berlin

Gnann, Gert: Die Problematik des persönlichen Verkaufens im besonderen im Umgang mit dem Letztkäufer. Eine Darstellung der wichtigsten theoretischen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Psyche des Käufers. (Vertriebswirtschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von O. R. Schnutenhaus, Heft 1.) Berlin 1958. Verlag Duncker & Humblot. 96 S.

Werbung und Verhalten der Konsumenten sind mit- oder nebeneinander vorrangige Themen in der Debatte um Behebung einzelner Flauteerscheinungen auf dem westeuropäischen Markt geworden, und oft uneingestanden hat den Gesprächsstoff die Erfahrungstatsache intensiviert, dergemäß das Abklingen der amerikanischen „recession“ von 1957/58, obgleich sich die Lebenshaltung verteuerte, wie 1954 ausschließlich wieder der Verbraucherschaft gutzuschreiben ist und die optimistische Käuferstimmung dieses Mal durch den Slogan „Vertrauen in ein wachsendes Amerika“ suggeriert wurde. Auf einen kurzen Nenner gebracht, es wird nach einer Therapie ausgeschaut, die den Menschen beim Einkauf zu beeinflussen vermag. Auch von der anzuzeigenden Schrift, die sich in Sonderheit mit dem „Verkauf an den für den Eigenverbrauch einkaufenden Letztkäufer“ beschäftigt und das im Lichte der „Verkaufpsychologie“ als dem „schwierigsten Teil“ der betriebswirtschaftlichen Absatzpolitik, wie O. R. Schnutenhaus im Geleitwort betont, darf schlechterdings kein Programm perfekter Gebrauchsdirektiven erwartet werden, obwohl die auf dem Gebiete kompetente amerikanische Literatur umfänglich, indessen nicht ohne kritische Vorbehalte herangezogen worden ist. Gegenteilige Hoffnungen können obendrein kaum erwachen, da der Verfasser seine Studie bereits eingangs als einen „ersten Versuch“ theoretischer Grundlegung bezeichnet. Der fast zu bescheidenen Wertung gegenüber ist allerdings zu dem untadeligen Gelingen des Experimentes noch die Verifikation vonnöten, daß der Verkaufspraxis mancherlei beachtens-

werte Anleitungen vermittelt werden. So etwa hinsichtlich des Trennungsstriches zwischen Verkaufskunst und Werbung, in erster Linie aber in bezug auf die „Erlernbarkeit der Verkaufskunst“. Nachdem diese Gattung Kunst, analog der Kunst im allgemeinen, am Ende von bestimmter Vollkommenheit des subjektiven menschlichen Könnens abhängt, atmet jedenfalls wahre Lebensnähe lediglich aus der Version von Gnann, die Verkaufskunst, bei der es doch um „Menschenbehandlung“ gehe, um Einfühlen „in die psychologische Situation des Käufers“ und somit um Imponderabilien, sei nicht in Bausch und Bogen zu erlernen, vielmehr bleibe, abgesehen selbstredend vom „Aushändigungsverkauf“, immer ein nicht erlernbarer Rest übrig, dessen Umsetzung in den Abschluß eines den Kunden zufriedenstellenden Kaufes — wie jede künstlerische Betätigung — halt sogenanntes Naturtalent ausbedinge. Freilich der im Verkaufsakt auf Intuition angewiesene Teil wird sich mit Vertiefen der psychologischen Forschung ganz entschieden zusammenschließen. Nicht weniger gewiß ist auch, daß die „seelische“ Verfassung mindestens bei der Mehrzahl der Kunden des Einzelhandels an den „Ausdrucksbewegungen“ abgelesen werden kann. Ob die Taxierung der Gemütsregungen jederzeit ins Schwarze trifft, muß man zwar füglich bezweifeln, zumal, und mit der Einschränkung stimmt der Verfasser überein, der zivilisierte Mensch mehr und mehr versteht, seine inneren Gefühle vor der Außenwelt zu verschleiern. Immerhin ein weiterer Anlaß zur Schulung der Verkäufer an Hand dieser Schrift.

*Arthur Dissinger-Ravensburg*

Der Einkauf im Industriebetrieb als unternehmerische und organisatorische Aufgabe. Verfaßt vom Arbeitskreis Weber-Hax der Schmalenbach-Gesellschaft. (Veröffentlichungen der Schmalenbach-Gesellschaft, Band 30.) Köln und Opladen 1960. Westdeutscher Verlag. 227 S.

Der Arbeitskreis Weber-Hax der Schmalenbach-Gesellschaft gibt in dieser Arbeit eine Übersicht über den Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen auf diesem Gebiete. Wie der Untertitel betont, ist das Thema unter zwei Gesichtspunkten, nämlich als unternehmerische und als organisatorische Aufgabe betrachtet. Von diesen beiden dürfte die Darstellung der unternehmerischen Aufgabe ein besonderes Interesse finden. Leider nehmen diese Ausführungen nur den kleineren Raum ein. Die unternehmerische Aufgabe wird vor allem darin gesehen, alles zu tun, um neue wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten für das Unternehmen zu erschließen, vom Einkauf her neue unternehmerische Ideen, neuartige Kombinationen von Produktionsfaktoren zu verwirklichen, zum Beispiel durch günstige Einkaufsmöglichkeiten die Massenfertigung wertvoller Erzeugnisse zu ermöglichen, die durch entsprechende günstige Preisstellung besondere Absatzchancen mit sich bringt. Ebenso kann der Einkauf neuartige Werkstoffe aufspüren, die Anregungen für eine Umgestaltung des Produktionspro-

grammes und die Gewinnung neuer Absatzmärkte bieten. Auf die Gefahr der zunehmenden Erstarrung des Preissystems ist hingewiesen, dabei auf eine Erhebung, nach der bei 25 % der Einkaufswerte die Preise gebunden waren — ist dieser Satz nicht vielleicht zu hoch errechnet? —, 20 % der Einkäufe zu beschränkt aushandelbaren Preisen erfolgen und nur noch für 55 % freier Wettbewerb bestand. Der Abschnitt über die Wirtschaftlichkeit des Einkaufs, insbesondere die Ausführungen über die Möglichkeiten und Grenzen einer Wirtschaftlichkeitsmessung im Einkauf werden alle diejenigen, die sich hierüber Gedanken machen müssen — und das sind sicherlich viele Unternehmer — in ihren eigenen Überlegungen fördern und in die Lage versetzen, Besonderheiten des eigenen Betriebes zu erkennen und ihrer Bedeutung entsprechende Berechnungen anzustellen.

Über die Organisation des Einkaufs in der Industrie im allgemeinen ist in den letzten Jahren — im Gegensatz zum Einkauf als unternehmerische Aufgabe — ein umfangreiches Schrifttum entstanden, so daß man von einer mangelnden Würdigung eigentlich nicht mehr sprechen kann. Im vorliegenden Buch hat das Literaturverzeichnis einen Umfang von 6 Seiten. Die Veröffentlichung sammelt und gliedert die im Schrifttum enthaltenen Gedanken in angenehm klärender Weise, so daß jeder an Fragen des Einkaufs in der Industrie interessierte Betriebswirt dieses Buch mit Gewinn in die Hand nehmen kann. Die Anforderungen, die von der Bedarfs- und von der Marktseite her an die Kaufobjekte gestellt werden, sind systematisch zusammengestellt, desgleichen die Möglichkeiten der Risikoverteilung beim Kaufabschluß, wobei der Ausgestaltung von Rahmenverträgen, also langfristigen Vereinbarungen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet ist. Die naturgemäß den größten Teil des Buches einnehmende Darstellung der Organisation des Einkaufs umfaßt den gesamten Ablauf der Einkaufstätigkeiten, wobei auch der Einkauf von Anlagegütern eingeschlossen ist, sowie eine Übersicht über alle wesentlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Träger der Einkaufstätigkeiten.

*Konrad Mellerowicz-Berlin*

*Schwarz, Horst*: Grundfragen der Abstimmung von Materialbeschaffung, Fertigung und Vertrieb. Freiburg i. Brsg. 1959. Rudolf Haufe Verlag. 188 S.

Die Abstimmung der drei güterbezogenen Funktionen des Industriebetriebs ist eine Aufgabe der Betriebspolitik. In seinem Geleitwort bezeichnet Professor Mellerowicz die Arbeit als einen wichtigen Baustein zur Entwicklung der Lehre von der Betriebspolitik, dieses von der Theorie bisher noch nicht genügend erschlossenen dritten Teils der Betriebswirtschaftslehre. Dem Verfasser ist es gelungen, sowohl der wissenschaftlichen Forderung nach Allgemeingültigkeit als auch den praktischen Bedürfnissen nach Wirklichkeitsnähe zu entsprechen. Die in den ersten drei Teilen der Schrift entwickelten Grundsätze werden im vierten Teil auf acht aus der Praxis des Ver-

fassers stammende Beispiele angewendet. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis ergänzt die wissenschaftlich und praktisch wertvolle Arbeit, der eine Abrundung durch ein Sachregister zu wünschen ist.

*Hermann Funke-Berlin*

*Köhler, Dieter:* Organisation der innerbetrieblichen Materialbewegung. (Veröffentlichungen des Instituts für Industrieforschung der Freien Universität Berlin, herausgegeben von Erich Kosiol, Band 5. Berlin 1959. Verlag von Duncker & Humblot. 143 S.

Die Arbeit Köhlers zeichnet sich durch eine klare methodische Konzeption aus. Zwölf Unternehmungen verschiedener Branchen und Größen werden eingehend untersucht, um die Aufgabe induktiv behandeln zu können. Sowohl die Vor- als auch die Nachteile dieser Methode sind in der Arbeit festzustellen. Vorteile sind u. a. darin zu sehen, daß die Probleme durch ihre Praxisnähe eine große Anschaulichkeit erhalten. Die untersuchten Betriebe werden ständig als Beispiele herangezogen. Die vergleichende Darstellung verschiedener möglicher Lösungen eines organisatorischen Problems wirkt aufschlußreich und macht die Lektüre dieser Arbeit interessant. Nachteilig ist diese Methode jedoch für die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse. Induktion bedeutet die Gewinnung einer allgemeingültigen Aussage durch zunehmende Abstraktion einer Vielzahl von untersuchten Spezialfällen. Geht man in der Abstraktion zu weit, so entsteht die Gefahr, daß die Ergebnisse durch die Art und Anzahl der analysierten Objekte nicht gerechtfertigt sind. Diese Gefahr hat der Autor gesehen (S. 13). Nach seiner eigenen Feststellung verbietet es sich von selbst, auf Grund der wenigen Untersuchungsergebnisse generalisierende Schlußfolgerungen zu ziehen.

Bleibt man aber mit der Induktion auf halbem Wege stehen, so erhält die Arbeit einen mehr deskriptiven Charakter, die eingehende Schilderung der bei den analysierten Objekten vorgefundenen Verhältnisse bildet dann das entscheidende Schwergewicht. Ein solcher Vorwurf ist dem Autor nicht ganz zu ersparen. Der von ihm eingeschlagene methodische Weg hat dazu geführt, daß die durch die unmittelbare Anschauung ins Auge fallenden Probleme im Vordergrund stehen, während sonst vielleicht eine umfassendere Darstellung der innerbetrieblichen Materialbewegungen entstanden wäre.

So vermißt man die Behandlung von Hilfs- und Betriebsstoffen. Ebenso können Abfälle zu einem innerbetrieblichen — in der Terminologie des Verf. — Bewegungsproblem werden. Das Fließband als Kombination von Materialbewegung und Fertigung nimmt in der Darstellung nicht den Raum ein, der ihm nach seiner Bedeutung in der Industrie zukommt. Materialbewegungen in Rohrleitungen — man denke an die chemische, die Erdölindustrie — sind wohl ein betriebswirtschaftliches, wenngleich weniger ein organisatorisches Problem. Sie fehlen in der Arbeit ganz. Diese Mängel mindern etwas die Güte der Arbeit.

*Konrad Mellerowicz-Berlin*



*Latendorf, Heinz*: Der Prozeß der industriellen Ertragsbildung und seine Analyse. (Betriebswirtschaftliche Forschungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Berlin, Band 9.) Berlin 1958. Verlag Duncker & Humblot. 145 S.

Im ersten Teil der Schrift werden Wesen, Bedeutung, Wirkungsweise und Interdependenzen der Ertragsbildungsfaktoren dargestellt. Der zweite Teil behandelt die Methoden der Ertragsanalyse zum Nachweis der Wirksamkeit dieser Faktoren. Der Zweck der Schrift besteht darin, den Unternehmen brauchbare Erkenntnisse für die Betriebsdisposition zu vermitteln. Die durch ein Literaturverzeichnis ergänzte Schrift erfüllt diesen Zweck und ist darüber hinaus ein wertvoller Beitrag zur Ertragstheorie, die im Gegensatz zur betriebswirtschaftlichen Kostentheorie bisher noch wenig bearbeitet worden ist.  
*Hermann Funke*-Berlin

*Willenbrink, Karl*: Von der Anfangs- zur Schlußbilanz. Die doppelte Buchführung in systematischer Darstellung für Praxis und Studium. 3. verb. Auflage. München und Berlin 1957. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 308 S.

Das wegen seiner gründlichen, zugleich knappen und klaren Darstellung weitverbreitete Werk liegt jetzt in dritter vermehrter und verbesserter Auflage vor. Die Erweiterungen behandeln insbesondere die steuerlich zulässige degressive Abschreibung und die Einnahmeüberschußrechnung. Hervorzuheben ist die übersichtliche Darstellung der Buchung besonderer Ereignisse im Leben der Unternehmung. Das Werk ist ein ausgezeichnetes Lehrbuch und ebenso für Nachschlagezwecke des Praktikers wie zur Unterrichtung aller Personenkreise geeignet, die mit wirtschaftlichen Vorgängen zu tun haben, wie sie in Buchhaltung und Bilanz ihren Niederschlag finden.

*Hermann Funke*-Berlin

*Mellerowicz, Konrad*: Abschreibungen in Erfolgs- und Kostenrechnung. Heidelberg 1957. Quelle & Meyer. 120 S.

Das Bestreben der Finanzverwaltung und höchstrichterlicher Rechtsprechung, das in der Kalkulation verwendete Verfahren der Abschreibung auf Anlagen auch für die Abschreibung in der bilanziellen Gewinn- und Verlustrechnung verbindlich zu machen, veranlaßt Mellerowicz, die völlig anders gearteten Aufgaben von Kalkulation und Erfolgsrechnung, insbesondere nach steuerrechtlicher Auffassung, zu untersuchen und einander gegenüberzustellen, um die natürlichen Anwendungsbereiche der linearen und der degressiven Abschreibungsmethode auf Kostenrechnung und bilanzielle Gewinn- und Verlustrechnung zu begründen. Die Gegenüberstellung der Bilanz- und Abschreibungspolitik mit der Kosten- und Preispolitik zeigt das wirkliche betriebliche Verhalten, das von dem Streben nach Sicherung der Existenz des Betriebs bestimmt wird und — im Gegensatz zum steuerrechtlich kurzfristigen — zum langfristigen und Ausgleichenden führt. Allen Unternehmungen, die an der Zulassung des degres-

siven Abschreibungsverfahren für die bilanzielle Gewinn- und Verlustrechnung interessiert sind, ist das Studium der vorliegenden Schrift zu empfehlen.

*Hermann Funke-Berlin*

*Barth, Kuno:* Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts und der auf ihm beruhenden Bilanzauffassungen handelsrechtlich und steuerrechtlich. Band II 1: Steuerrecht.

Grundfragen und gewerblicher Gewinnbegriff der Einkommensteuergesetze. Stuttgart 1955. Selbstverlag. 325 S. und 122 S. Anhang.

Der erste Teil des vorliegenden Bandes erörtert die Grundfragen der Besteuerung gewerblicher Gewinne, den Einkommensbegriff, die Vielzahl der Steuern und Abgaben, welche die laufende gewerbliche Tätigkeit belasten, die wirtschaftliche Tragweite dieser Belastungen und die Frage, in welchem Verhältnis die handelsrechtlich anerkannte Ergebnisrechnung zum steuerlichen Einkommensbegriff steht. Der zweite Teil behandelt die geschichtliche Entwicklung der Besteuerung der gewerblichen Gewinne im 19. Jahrhundert. Im dritten Teil wird der steuerliche Einkommensbegriff in seinem Wandel bei der Ermittlung des gewerblichen Gewinns in einem Zeitraum von über 100 Jahren bis zur großen Steuerreform vom Jahre 1954 an Hand der Gesetzgebung verfolgt. Den Inhalt des Anhangs bilden die in der Gesetzgebung zu Beginn der Neuzeit verkündeten allgemeinen Grundsätze für die Besteuerung, die geschichtlichen Vorläufer für eine allgemeine Einkommensteuer in Frankreich, das System der Einkommenbesteuerung in England, die Einkommensteuergesetze Preußens, Bremens, Hamburgs, des Deutschen Reichs und der Bundesrepublik, sowie die steuerlichen Buchführungsvorschriften. Das Werk gibt durch seinen reichen Inhalt, die exakten Quellenangaben und das umfassende Schrifttumverzeichnis für Wissenschaft und Praxis wertvolle Anregungen.

*Hermann Funke-Berlin*

*Ulrich, Hans und Hill, Wilhelm:* Brevier des Rechnungswesens. (Schriftenreihe „Praktische Betriebswirtschaft“ des Instituts für Betriebswirtschaft an der Handelshochschule St. Gallen.) Verlag Paul Haupt, Bern — Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen, 1958. 102 S.

Die vorliegende Schrift erfüllt in vorbildlicher Weise bei knappster Darstellung die Absicht der Verf., Studierenden und Praktikern als Einführung in das weite Gebiet des neuzeitlichen Rechnungswesens zu dienen und insbesondere den im Bereich der Fertigung, des Vertriebs und der Verwaltung tätigen Personen, die weniger mit der Rechnungstechnik als mit der Auswertung der Rechnungsergebnisse zu tun haben, einen Überblick über Zwecke und Verfahren des Rechnungswesens zu vermitteln. Dem praktischen Zweck der Schrift entsprechend haben die Verf. auf Erläuterungen begrifflichen und theoretischen Inhalts verzichtet und bei der Angabe der einschlägigen betriebswirtschaftlichen Literatur am Schluß der einzelnen Kapitel

eine knappe Auswahl getroffen. Es ist den Verf. gelungen, das gesamte Gebiet des Rechnungswesens, nämlich seine Aufgaben und Zwecke, Geschäftsbuchführung und Kontenplan, Betriebsabrechnung, Kalkulation, Abhängigkeiten der Kosten, Planungsrechnung (Standard-Plankostenrechnung und Prognose-Kosten- und Ertragsrechnung), Verfahrens- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, Betriebsvergleich und Auswertung des Rechnungswesens, auf 94 Seiten abzuhandeln. Nur an zwei Stellen bedarf die Schrift einer Korrektur: 1. Die geschlossene Kostenrechnung bedingt die Inbeziehungsetzung der Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten zu den Herstellkosten der *abgesetzten* Produkte, weil sonst die Summe der Auftragsergebnisse der Nachkalkulation nicht mit dem Betriebsergebnis übereinstimmt (vgl. S. 48, Absatz 3). 2. Durch den Wirtschaftlichkeitsvergleich (vgl. S. 83, 84) soll festgestellt werden, ob die vorhandene Maschine A gegenüber den zur Auswahl stehenden Neubeschaffungen B und C wettbewerbsfähig ist. A ist so lange wettbewerbsfähig, als diese Maschine imstande ist, Kapitalkosten zu tragen. Bei Kapitalkosten von A = Null betragen die Stückkosten von A in Tabelle 17 DM 4,93; sie sind um DM 0,35 niedriger als die einschließlich Kapitalkosten ermittelten Stückkosten von B und DM 1,62 höher als diejenigen von C. Im Vergleich zu B kann die Maschine A Kapitalkosten in Höhe von DM 0,35 · 3000 Stück = DM 1050,— tragen. Sie ist also gegenüber B wettbewerbsfähig, aber ihr Restbuchwert muß zu Lasten des neutralen Aufwands auf  $\frac{\text{DM } 1050 \cdot 100}{\text{DM } 5100} = 20,6\%$  abgewertet werden. Wenn

aber die höhere Leistung von C abgenommen wird, ist die Maschine A durch C zu ersetzen, und der um den Verwertungserlös verminderte Restbuchwert ist als neutraler Aufwand auszubuchen. In der Tabelle 18 betragen jedoch die Stückkosten von A, bei Kapitalkosten = Null,  $\text{DM } 6,27 \div \frac{\text{DM } 5100}{3500 \text{ Stück}} = \text{DM } 4,81$ ; sie sind um

DM 0,83 niedriger als die Stückkosten von B und um DM 0,92 niedriger als diejenigen von C. Die Maschine A kann im Vergleich zu B Kapitalkosten in Höhe von DM 0,83 · 3500 Stück = DM 2905,—, im Vergleich zu C DM 0,92 · 3500 Stück = DM 3220,— tragen. In diesem Fall kommt ein vorzeitiger Ersatz der Maschine A nicht in Betracht, aber ihr Restbuchwert ist zu Lasten des neutralen Aufwands auf  $\frac{\text{DM } 2905}{\text{DM } 5100} \cdot 100 = 57\%$  abzuwerten.

*Hermann Funke-Berlin*

*Dürr, Karl:* Investitionsrechnung. Band 1: Allgemeine Investitionsrechnung und Grundlagen der Wirtschaftsmathematik. Bern 1958. Verlag Karl Dürr. 208 S.

Der erste Band behandelt das elementare Rüstzeug der Wirtschaftsmathematik (Änderungs- und Summenfunktionen, Bestandsrechnung, einfache Zinsrechnung, Zinseszinsrechnung) und führt in

die Investitionsrechnung ein (Investitionskette, Investitionserfolg, Investitionsvergleich und Investitionserstreckung). Die wichtigsten Zins- und Rentenrechnungstabellen und Beispiele aus verschiedenen Anwendungsgebieten der Investitionsrechnung ergänzen die leicht verständliche Darstellung. Unbefriedigend ist die Berechnung der günstigsten wiederholten Nutzungsdauer aufgrund des Veräußerungswerts des Anlagegegenstands (vgl. S. 173, 175 bis 181), denn für die Nutzungsdauer ist nicht der Veräußerungswert der Anlage, sondern ihr Gebrauchswert maßgebend.

*Hermann Funke-Berlin*

*Weise, Herbert*: Der deutsche Weinbau im europäischen Markt. (Kieler Studien 46.) Kiel 1958. V, 71 S.

Der deutsche Weinbau sieht der Entwicklung des Marktes deutscher Weine in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit einiger Besorgnis entgegen. Und wenn man die Produktions- und Ausfuhrziffern Frankreichs und Italiens in Rechnung zieht, so drängt sich die Frage auf, wie der deutsche Weinbau dieser Konkurrenz begegnen soll und kann. Der Verf. schreibt: „Der deutsche Weinbau wird sich im europäischen Markt nur dann erfolgreich behaupten können, wenn er frühzeitig mit einer umfassenden Rationalisierung beginnt, mit der vor allem eine allgemeine Flurbereinigung (Umlegung) Hand in Hand gehen muß“ (S. 4). Qualitätsverbesserungen und Betonung typischer Charaktereigenschaften werden angeraten. „Rheinwein“ und „Moselwein“ sind in aller Welt hoch geschätzt und müssen ihren Ruf bewahren, wenn Deutschland weiterhin als Weinexportland eine nennenswerte Rolle spielen will. Die letzten Kapitel der Studie behandeln Probleme der Verteilung des Kontingents bei der deutschen Weineinfuhr, Möglichkeiten eines schrittweisen Abbaus der direkten Einfuhrbeschränkungen und den unvermeidlichen Anpassungsprozeß im deutschen Weinbau.

*Friedrich Bülow-Berlin*

Landwirtschaft und Markt in Bildern, Karten und Zahlen. 2. neu bearbeitete und ergänzte Auflage. Herausgegeben vom Institut für landwirtschaftliche Marktforschung Braunschweig-Völkenrode. (Agrarwirtschaft. Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Marktforschung, Sonderheft 1.) Hannover 1959. Alfred Strothe Verlag.

Dieses Sonderheft der „Agrarwirtschaft“ stellt mit seinen Bildern, Worten und Zahlen, herausgegeben vom Institut für landwirtschaftliche Marktforschung Braunschweig-Völkenrode, ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Beurteilung des Marktgeschehens auf dem landwirtschaftlichen Gebiet hinsichtlich der funktionellen Zusammenhänge zwischen Angebot, Nachfrage und Preis sowie des Nachweises der langfristigen Entwicklungstendenzen an Hand ausführlicher Zahlenunterlagen dar.

*Friedrich Bülow-Berlin*

*Günther, Hermann-Ernst*: Die Marktregulierungen für Milch und Molkereiprodukte in Westeuropa. (Kieler Studien, Forschungs-

berichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Nr. 53.) Kiel 1960. 172 S.

Ohne eine historische Besinnung über die bisherige Entwicklung der Milchwirtschaft und die Milchversorgung in den Städten steuert der Verfasser sofort auf die entsprechenden Probleme in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft los. Allerdings wird dabei den Marktregulierungen in den einzelnen Ländern des Gemeinsamen Marktes weitgehend Rechnung getragen ebenso wie denen in den übrigen westeuropäischen Ländern. Am aktuellsten sind diejenigen Teile der Güntherschen Untersuchung, die sich mit einer künftigen Gestaltung der Marktregulierung für Milch und Molkereiprodukte in Westeuropa befassen und dabei den Rahmen einer künftigen europäischen Wirtschafts-, insbesondere Agrarentwicklung abstecken. Sowohl in der Darstellung der bisherigen Markt- und Preispolitik für Milch und Molkereiprodukte wie in den Gedanken zu einer künftigen Gestaltung der Marktregulierung werden zwecks Koordinierung drei Zielsetzungen herausgestellt: 1. die Sicherung des Einkommens der Milcherzeuger, 2. das Bestreben, den Verbraucherpreis möglichst niedrig zu halten und 3. die Sicherung des Absatzes auf bestimmten Märkten, vornehmlich für die Exportländer. Die Erfahrung lehrt, wie besorgt die betroffenen Wirtschaftskreise um die Entwicklung in der Zukunft sind und wie schwierig es auf dem Agrarsektor ist, die nationalen Wünsche mit den Erfordernissen einer supranationalen, europäischen Wirtschaftspolitik in Übereinstimmung zu bringen. Zwischen den extremen Fällen einer einseitig nationalen Agrarpolitik und einer zentralistisch europäischen Regulierung gibt es eine Fülle von Lösungsmöglichkeiten, die den jeweiligen Situationen Rechnung trägt. Die verschiedenartigsten Bedingungen geographischer, klimatischer, historischer, nationaler und regionaler Natur verlangen auch Berücksichtigung. Dazu kommen wirtschaftspolitische, insbesondere sozialpolitische Unterschiede. Jedenfalls stößt das Ziel einer „Harmonisierung“ der Gesetzgebung der einzelnen europäischen Staaten auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Analyse der Trinkmilch-, der Buttermärkte und der Märkte der konkurrierenden Fette, vor allem der Margarine, der Käsemärkte und der Märkte für Dauermilcherzeugnisse bietet hierfür die Belege. Im Vordergrund steht heute die Koordinierung der agrarpolitischen Mittel (Subventionen, Preisbeeinflussung durch den Staat, interner Preisausgleich, Zölle und Kontingente, Marktentnahmen, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Betriebsumstellungen) im Sinne internationaler Arbeitsteilung. „Als Endziel ist eine Erhöhung der Produktivität bei sinkenden Kosten und tragbaren Preisen für den Konsumenten anzustreben, die den Absatz steigen läßt. Damit wäre eine echte Koordinierung der Marktregulierungen geschaffen, die die Vorstufe zu einer Verschmelzung der Märkte sein kann“ (S. 156). Der Milchwirtschaft kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil eine zentrale Lenkung der Milcherzeugnisse wegen der gegenüber Zucker und Getreide leichteren Verderblichkeit nur bis zu

einem gewissen Grade erzielt werden kann, während die Regulierung der Trinkmildmärkte weiterhin eine nationale Aufgabe bleiben wird. Der *Günthersche* Forschungsbericht ist mit seinen Ländernachweisen und Tabellen sorgfältig und kenntnisreich durchgeführt. Er sei allen interessierten Theoretikern und Praktikern bestens empfohlen.

*Friedrich Bülow-Berlin*

*Kosiol, Erich:* Die Behandlung praktischer Fälle im betriebswirtschaftlichen Hochschulunterricht (Case Method). Berlin 1957. Duncker & Humblot. 179 S.

Angeregt durch eine Studienreise durch USA erprobt Kosiol seit 1954 die Behandlung praktischer Fälle im Hochschulunterricht in der Weise, daß kleinen Arbeitsgruppen konkrete Entscheidungssituationen zur Lösung vorgelegt werden. Zur Wahrung des akademischen Bildungsniveaus steht die Ausdehnung des Ausbildungsziels auf Fähigkeiten der praktischen Berufsausübung mit der Erziehung zur wissenschaftsmethodischen Denk- und Arbeitsweise in enger Verbindung. Wissenschaft und Praxis sind Kosiol zu Dank verpflichtet, daß er das Wesen der neuen Unterrichtsmethode und die Technik ihrer Durchführung, ergänzt durch Beispiele praktischer Aufgaben und ihrer Lösungen sowie der gemachten Erfahrungen, in der vorliegenden Schrift veröffentlicht und damit zur Diskussion gestellt hat.

*Hermann Funke-Berlin*

*Kelsen, Hans:* Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit. 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Wien 1960. Verlag Franz Jenticke. XII, 534 S.

Die 1. Auflage des Werkes — mit dem Untertitel: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik — ist 1934 im Umfange von rund 240 S. erschienen. Sie beschränkte sich darauf, „die besonders charakteristischen Ergebnisse einer reinen Rechtslehre zu formulieren“. Demgegenüber ist die 2. Auflage in der Tat eine vollständig neue Bearbeitung, die es unternimmt, „die wesentlichsten Probleme einer allgemeinen Rechtslehre nach den Grundsätzen der Methodenreinheit rechtswissenschaftlicher Erkenntnis zu lösen und dabei die Stellung der Rechtswissenschaft im System der Wissenschaften noch näher zu präzisieren“. Diese Problematik handelt der Verfasser in acht Abschnitten — Recht und Natur, Recht und Moral, Recht und Wissenschaft, Rechtsstatik, Rechtsdynamik, Recht und Staat, Staat und Völkerrecht, Die Interpretation — und in einem Anhang „Das Problem der Gerechtigkeit“ ab. Es folgen ein über 50 S. langes, sehr nützliches Sach- und Namensverzeichnis sowie ein von R. A. Métall zusammengestelltes, chronologisches Verzeichnis der Veröffentlichungen des Verfassers. Außerdem ist das Vorwort der 1. Auflage abgedruckt.

Der Verfasser löst die Aufgabe, die er sich gestellt hat, mit einer Klarheit und Souveränität, die man allen Publikationen der Rechtsphilosophie und der allgemeinen Staatslehre wünschen möchte. Die methodische Konsequenz ist imponierend. Obwohl die Formulierung

gen z. T. — notwendigerweise — sehr abstrakt sind und das Buch nicht leicht zu lesen ist, möchte man wünschen, daß es recht viele Studenten der Rechtswissenschaft sorgsam studieren und sich damit eine solide wissenschaftliche Grundlage verschaffen.

Der Verfasser beschränkt sich im wesentlichen darauf, seinen Standpunkt — die „Reine Rechtslehre“ — vorzutragen, und setzt sich in aller Regel mit der herrschenden Lehre — der „traditionellen Rechtswissenschaft“ — nur pauschal, ohne Einzelzitate, auseinander. Trotzdem ist die Fülle des Stoffes außerordentlich: sowohl hinsichtlich der im engeren Sinne rechtswissenschaftlichen Probleme als auch der Fragen aus den Grenzbereichen. Den Inhalt des Buches auch nur andeutungsweise wiederzugeben, ist deshalb unmöglich. Hier muß daher der Hinweis genügen, daß der Verfasser das Recht als Ordnung menschlichen Verhaltens bestimmt, und zwar als ein System von Zwangsnormen, die im Wege von Gesetzgebung oder Gewohnheit erzeugt und „im großen und ganzen“ wirksam sind. Diese Rechtsordnung, als ein „Stufenbau“ von Normen, ist der Gegenstand der Rechtswissenschaft. Die „Reine Rechtslehre“ will sicherstellen, daß aus der Erkenntnis des Rechts alles ausgeschieden wird, „was nicht zu dem exakt als Recht bestimmten Gegenstand gehört“. Ihr Kern ist die Lehre von der sog. Grundnorm, dem Geltungsgrunde der Rechtsordnung. Rechtsdynamisch gesehen, ist die Grundnorm die Einsetzung des Grundtatbestandes der Rechtserzeugung („Verfassung im rechtologischen Sinn“). Sie beantwortet aber die Frage nach dem Geltungsgrunde einer positiven Rechtsordnung nicht — wie z. B. alle Naturrechtslehren — unbedingt, sondern nur hypothetisch. Sie sagt: „Wenn man das positive Recht als gültig betrachtet, setzt man die Norm voraus, daß man sich so verhalten soll, wie die historisch erste Verfassung, der gemäß die Rechtsordnung erzeugt ist, vorschreibt. Es ist keine durch den Willensakt einer Rechtsautorität gesetzte, d. h. positive, sondern eine im juristischen Denken vorausgesetzte Norm.“

Dieser hypothetische Charakter der Grundnorm bildet den Angriffspunkt für die Vertreter der traditionellen Jurisprudenz. Sie bekämpfen die Reine Rechtslehre entweder deshalb, weil nach ihr das Recht rein formal sei, oder — so insbesondere die Vertreter der verschiedenen Naturrechtslehren — weil alsdann das Recht nur relative Geltung habe. Indessen ermöglicht es erst allein dieser hypothetische Charakter der Grundnorm, die Erkenntnis des Rechts gegenüber Psychologie, Soziologie, Ethik und politischer Theorie abzugrenzen, mit denen sich, wie der Verfasser zutreffend feststellt, die herrschende Jurisprudenz „kritiklos“ vermengt hat.

Vom Standpunkt der übrigen staatswissenschaftlichen Disziplinen erscheint diese Möglichkeit der Abgrenzung vor allem in zwei Hinsichten bedeutsam. In der „Grundnorm“ sind Setzung des Rechts und seine Wirksamkeit zur Bedingung der Geltung des positiven Rechts gemacht, und zwar die Wirksamkeit in dem Sinne, daß sie zur Setzung hinzutreten muß. Sofern beide Bedingungen — Setzung des Rechts und („im großen und ganzen“) Wirksamkeit — erfüllt sind,

ist das positive Recht gültig, wenn seine Grundnorm vorausgesetzt wird. Ob diese vorauszusetzen ist, ist eine außerjuristische Frage, die von der Wissenschaft vom Recht nicht beantwortet und insbesondere nicht nach dem Inhalt des jeweiligen positiven Rechts beurteilt werden kann. Der Inhalt des positiven Rechts ist für dessen Geltung unerheblich. Mit der Grundnorm — als transzendental-logischer Bedingung — ist jeder ethisch-politische Inhalt vereinbar. Für die praktische Politik folgt daraus, daß auch solchen Rechtsordnungen der Rechtscharakter nicht abgesprochen werden kann, deren Inhalt mit unseren moralischen oder politischen Auffassungen unvereinbar ist, sofern sie nur „im großen und ganzen“ wirksam sind.

Und ein Zweites! Wenn der Staat als eine politische Organisation bezeichnet wird, so kommt darin — nach der Reinen Rechtslehre — nur zum Ausdruck, daß er eine Zwangsordnung, also eine Rechtsordnung, ist. Staat und Rechtsordnung werden mithin identifiziert, allerdings mit der Maßgabe, daß nur die Rechtsordnung ein Staat ist, die für die Erzeugung und Anwendung der sie bildenden Normen arbeitsteilig funktionierende Organe voraussetzt, d. h. einen gewissen Grad von Zentralisation aufweist. Das Staatsvolk ist der personelle, das Staatsgebiet der räumliche Geltungsbereich der Rechtsordnung; die Staatsgewalt ist die Geltung einer effektiven staatlichen Rechtsordnung. Wenn aber in dieser Weise Staat und Recht gleichgesetzt werden, dann erweist sich die Vorstellung einer Staatsperson — „als einer vom Recht verschiedenen Substanz“ — lediglich als eine „Hilfskonstruktion juristischen Denkens“. Es würde die Klärung der soziologischen und politischen Diskussion wesentlich fördern, wenn immer gegenwärtig wäre, daß die Verwendung des Wortes „Staat“ im Sinne einer Staatsperson nur die Bedeutung einer juristischen Hilfskonstruktion haben kann, und wenn im außerjuristischen Bereich stets genau angegeben würde, welcher Mensch, welche Machtgruppe, welche Organisation usw. mit der Bezeichnung „Staat“ gemeint ist.

Die beiden Hinweise mögen genügen, um zu zeigen, daß das hier angezeigte Werk fruchtbare und bedeutende Einsichten nicht nur im Bereiche der Rechtswissenschaft, sondern auch auf dem gesamten Gebiete der Staatswissenschaften vermittelt. *Otto Kunze-Düsseldorf*

*Erich Fechner — Peter Schneider: Verfassungswidrigkeit und Rechtsmißbrauch im Aktienrecht. Tübingen 1960. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VII, 109 S.*

Im Jahre 1959 sind Umwandlungen bei der Feldmühle AG. vorgenommen worden, die die Veranlassung zu zwei Gutachten gewesen sind, welche in dem vorliegenden Buch behandelt werden.

Im ersten Teil seines Gutachtens gibt der Gutachter *Fechner* eine allgemeine Charakterisierung der Aktiengesellschaft, wobei er deren Hauptzweck, nämlich die Aufbringung und Bereitstellung größerer Kapitalien zur Durchführung umfangreicher Produktionsaufgaben, unterstreicht, die nicht durch die Finanzkraft eines einzelnen Kaufmanns oder einer kleinen Anzahl von Mitgliedern einer Personal-



gesellschaft aufgebracht werden können. Der Verfasser macht dann darauf aufmerksam, daß die Aktiengesellschaft zugleich aber auch eine Möglichkeit zur Gestaltung großer Unternehmerorganisationen ist und sich daraus wirtschafts- und rechtspolitische Erwägungen ergeben.

Im zweiten Teil behandelt der Verfasser die Willensbildung durch Mehrheitsbeschluß und die Grenzen dieses Mehrheitswillens. Er unterstreicht dabei die einzelnen Auswirkungsmöglichkeiten des Mehrheitsprinzips, den Schutz, den der einzelne Aktionär und die Minderheiten durch das Aktiengesetz garantiert erhalten, wobei das Wohl der Gesellschaft subjektiven Zwecken auf Kosten der Minderheit nicht geopfert werden dürfe.

Nachdem der Verfasser alsdann die Charakterisierung des Umwandlungsrechts, insbesondere der Bestimmungen über den Ausschluß der Minderheit nach dem Umwandlungsgesetz eingehend beleuchtet hat, dabei die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes von 1934 und 1956 in ihren verschiedenen Auswirkungen aufzeigt sowie weitere Überlegungen zum Verhältnis von Mehrheit und Minderheit der Aktionäre herausstellt, betont er, daß „die Ausmerzung der Minderheit durch die Mehrheit dem Wesen der Aktiengesellschaft widerspricht und vor dem Recht keinen Bestand haben kann“. Er kommt zu dem Schluß, daß „die fragwürdigen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes, die den Großaktionär ermächtigen, sich der Minderheit zu entledigen, vor einer geläuterten Rechtsauffassung keinen Bestand haben können“.

Nachdem er die aktienrechtlichen Überlegungen zur Verletzung der Eigentumsgarantie in Verbindung mit Artikel 14 des Grundgesetzes und anderen zivilen Rechtsbestimmungen behandelt hat, befaßt er sich mit der Frage der verfassungskonformen Interpretation der §§ 9 und 15 des Umwandlungsgesetzes, wobei er untersucht, ob durch einen solchen Umwandlungsbeschluß ein Rechtsmißbrauch stattfindet, und wieweit bei diesem Rechtsmißbrauch besondere Vorteile für den Hauptaktionär auf Kosten der Gesellschaft und ihrer Minderheit vorliegen können. Dabei unterstreicht er, daß die Opposition der Minderheit in einer Aktiengesellschaft eine regulierende und korrigierende Funktion hat, die auch, neben der Aktiengesellschaft selbst, der Öffentlichkeit zugute kommt. Indem er sich dann mit der Ausräumung von Gegenargumenten, die sich im Widerspruch zu seinen Auffassungen befinden, auseinandersetzt und dabei auch die Frage der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien streift sowie Fusionsfragen und Fragen der Umwandlung mit dem Ziele einer Verstaatlichung behandelt, bespricht er die Verfassungswidrigkeit der §§ 9 und 15 des Umwandlungsgesetzes unter dem Gesichtspunkt der Summation von Verstößen gegen rechtsstaatliche Grundsätze und kommt dabei zu der Überzeugung, daß die fraglichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes und das aus ihnen begründete Vorgehen sich als rechtlich nicht haltbar erweisen, da sie Verstöße gegen den Rechtsstaatsgedanken ermöglichen, wobei ein Kostenrisiko im Pro-

zeßwege für den Kleinaktionär im Gegensatz zum Hauptaktionär kaum tragbar erscheine.

Nachdem der Verfasser noch die Strafbestimmungen über den Stimmrechtsmißbrauch behandelt hat, stellt er zum Schluß fest, daß bei einer überwiegenden Zahl der Juristen und darüber hinaus in der öffentlichen Meinung die exzeptionelle Regelung der §§ 9 und 15 des Umwandlungsgesetzes und das Vorgehen aus diesen Bestimmungen mit der Folge der Vernichtung der Minderheit zu einer schweren Beunruhigung geführt haben.

Das Gutachten *Schneider* behandelt zuerst die Frage der Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, wobei ein kleiner Rückblick auch auf die Dogmen liberaler und demokratischer Gedankengänge aus dem 19. Jahrhundert gegeben und insbesondere die Verfassungsgerichtsbarkeit in ihrer materiellrechtlichen wie formellrechtlichen Auswirkung behandelt wird. Eigentum und Eigentumsgarantie werden dann im Blick auf Bestimmungen des Grundgesetzes besprochen und die Notwendigkeit des Einzelnen, „auf wilde Freiheit zu verzichten und sich dem Staatsverband einzufügen“, unter Heranziehung verschiedenfacher maßgeblicher Literatur unterstrichen.

Der Verfasser beleuchtet dann die §§ 9 und 15 des Umwandlungsgesetzes im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes, wobei er zulässige Eigentumsbeschränkungen bzw. Eigentumsgestaltungen im Interesse der Funktionsfähigkeit der Aktiengesellschaft behandelt, und untersucht, inwieweit der Grundgedanke des Umwandlungsgesetzes einem Bedürfnis der Wirtschaft im Interesse der Aktiengesellschaft entspricht und wieweit die genannten Paragraphen des Umwandlungsgesetzes unter öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind. Er zieht dann die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. April 1960 an, in dem die Verfassungsmäßigkeit der §§ 9 und 15 bejaht wird, und betont, daß zu einer Rechtsgarantie zweierlei gehöre, nämlich die Feststellung, unter welchen materiellen Voraussetzungen ein Freiheitseingriff möglich sei; zum anderen müßten verfahrensrechtliche Kautelen dahingehend vorhanden sein, daß der Eingriff eben nur unter diesen materiellen Voraussetzungen allein realisiert werden kann, wobei er auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom Jahre 1951 anführt, wonach „ein Grundrecht, das nicht der gerichtlichen Kontrolle zugänglich sei, in der Regel seinen Wesensgehalt verliert“. Wenn er auch zugesteht, daß der Staatsbürger bei dem Erwerb von Aktien bewußt und freiwillig ein Risiko eingeht, durch einen Umwandlungsbeschluß ausgeschlossen zu werden und er gegebenenfalls auf Eigentum und Eigentumserwerb verzichten müsse und daher die durch Umwandlungsbeschluß erwirkte Eigentumsentziehung keine Enteignung im technischen Sinne des Wortes sei — denn diese beruhe auf einem staatlichen Hoheitsakt —, so betont er doch, daß das Abfindungsrecht als solches die voraussetzungslose Zwangsentziehung von Eigentum nicht wieder gutzumachen vermag und eine Zerstörung des Grundverhältnisses von Freiheitsgarantie und

Freiheitsbeschränkung im gegebenen Falle vorliege, woran auch eine gesetzlich vorgesehene Abfindungspflicht nichts zu ändern vermag. Da der ausgeschlossene Aktionär den Verlust seines Rechts hinnehmen muß, erscheint eine Schlechterstellung des Betroffenen im Verhältnis zu demjenigen, der sich im Interesse des Gemeinwohls eine Enteignung gefallen lassen müsse, dem Verfasser bedenklich.

Er unterstreicht noch in seinen Schlußbetrachtungen, daß die §§ 9 und 15 eine gesetzliche Ermächtigung für die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft enthalten, den Minderheitsaktionären Rechte durch Umwandlungsbeschluß zu entziehen, und daß dies weder aus dem Wesen des Aktienrechts noch aus dem der Funktion des Umwandlungsgesetzes zu rechtfertigen sei, vielmehr diese Ermächtigung bereits die Eigentumsgarantie verletze und dadurch auch die Eigentumsordnung gemäß dem Prinzip der Koordination der Rechtsgenossen und nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes eine Verletzung darstelle. Nachdem er in diesem Zusammenhang noch weitere Erwägungen, die insoweit gegen §§ 9 und 15 des Umwandlungsgesetzes sprechen, angestellt hat, stellt er die verfassungsrechtliche Unhaltbarkeit der §§ 9 und 15 des Umwandlungsgesetzes fest.

*Werner Löffler-Berlin*

*Strauss, Walter:* Grundlagen und Aufgaben der Aktienrechtsreform. (Walter Eucken-Institut, Vorträge und Aufsätze Nr. 5.) Tübingen 1960. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 31 S.

Der Vortrag des Staatssekretärs im Bundesjustizministerium Dr. W. Strauss, gibt sich mit der Grundkonzeption des Aktienrechts ab, soweit es unsere Wirtschaftsordnung und die Wettbewerbsordnung betrifft. Drei Fragen werden gestellt, nämlich welche Aufgaben für die Aktiengesellschaft in dieser Ordnung bestehen, ob sie diese Aufgaben gegenwärtig befriedigend löst und wenn nein, welche Änderungen rechtsnotwendig sind.

Nachdem der Verfasser auf die amtliche Begründung zum Aktiengesetz von 1937 zukommt und die Aufgaben der Aktiengesellschaft als „ein geeignetes Mittel, durch das Zusammentragen der Ersparnisse vieler die Schaffung umfangreicher Kapitalgüter zu ermöglichen“, anerkennt, die Aktiengesellschaft im Sinne Schmalenbachs behandelt und die Kapitalsammlung aus kurzfristigem zu langfristigem Kapital feststellt sowie die Wertfrage der Aktie beleuchtet hat, fragt er, wie die Aktiengesellschaft heute diesen Aufgaben gerecht wird. Zur Grundlage für seine Behandlungen gibt er die Zahl der Aktiengesellschaften und deren Kapitalgestaltung im Laufe der letzten Jahrzehnte an, wobei er auch die Frage stellt, in welchem Umfange die Aktie gegenwärtig noch ein Mittel der Kapitalbeschaffung sei, und die Problematik der Eigenfinanzierung und der Außenfinanzierung eingehend untersucht. Sein Hinweis, daß die Aktie in erheblichem Maße zu einem Mittel der Beherrschung geworden ist, wird dadurch noch unterstrichen, daß „im Jahre 1958 mehr als zwei Drittel des gesamten Nominalkapitals als dauernde Beteiligungen bei solchen Kapital-

eignern erfaßt sind, denen der Aktienbesitz mehr Mittel der Einflußnahme als ertragbringende Vermögensanlage sei“. Er folgert weiterhin, daß bei der Aktienrechtsreform es nicht so sehr um die Wahrung der Form als mehr um die Anforderungen, die an die Aktiengesellschaft unter den Gesichtspunkten unserer Wirtschafts- und Sozialverfassung zu stellen sind, ginge.

Nachdem er untersucht hat, ob die Wettbewerbsordnung auf die Aktie als Finanzierungsmittel verzichten könne, und auf die Bedeutung von Automation und Rationalisierung als Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit zugekommen ist, betont er, daß schon im Wettstreit der großen Wirtschaftssysteme der freien Welt und des Ostens die Aktie unentbehrlich sei, da die Aktiengesellschaft ein breitgestreutes Privateigentum an unseren Großunternehmen ermögliche, wobei die richtige Kapitallenkung und die Verhütung des Mißbrauchs von Wirtschaftsmacht zugleich bedacht werden müßten. Er setzt sich dann für eine Erweiterung der Publizität über die Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen ein und fordert, daß das Aktienrecht die betriebswirtschaftlichen Vergleichsmöglichkeiten sicherstellen muß, und zwar nicht nur formell wie das geltende Recht, sondern in erhöhtem Ausmaß, wobei insbesondere die Hauptversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und über die zukünftige Umsatzentwicklung erhalten müsse und das wirkliche Vermögen und der wirkliche Ertrag erkennbar gemacht werden müssen.

Nachdem er die Frage der Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes behandelt und die Konzernrechnungslegung sowie die Frage der Einzelbilanzen und die Problematik des Konzernabschlusses beleuchtet hat, behandelt er noch die Frage der Herrschaftsrechte des Aktionärs und die Entscheidung über die Gewinnverwendung durch die Hauptversammlung. Er geht anschließend auch auf die Selbstfinanzierung an sich und auf die Bestanderhaltung innerhalb der Aktiengesellschaft ein, wobei er die Notwendigkeit unterstreicht, daß dem Vorstand die Möglichkeit einer langfristigen Planung gewahrt bleiben müsse und Überraschungsentscheidungen einer Hauptversammlung gegebenenfalls gefährlich sein könnten. Nur über den Gewinn, der zur Ausweitung des Unternehmens oder zur Ausschüttung zur Verfügung steht, kann und sollte die Hauptversammlung entscheiden.

Zum Schluß behandelt der Verfasser die Verhütung des Mißbrauchs von Wirtschaftsmacht, bespricht den eventuellen Mißbrauch des Anfechtungsrechts von Hauptversammlungsbeschlüssen, aus denen sogar gegebenenfalls eine Erpressung gegenüber der Gesellschaft entstehen könne, behandelt auf der anderen Seite aber auch den Mißbrauch der Herrschaftsmacht von Großaktionären und zeigt die Gefahr für die Wettbewerbsordnung selbst auf, die unter Umständen dadurch entstehen kann, daß ein herrschendes Unternehmen die Gesellschaft als Wettbewerber ausschaltet. Er weist darauf hin, daß es Aufgabe des Aktiengesetzes sein muß, außenstehende Aktionäre und die Gläubiger gegebenenfalls vor den Gefahren einer Konzernbildung zu schützen,

und kommt zum Schluß darauf zu, daß von der Aktienrechtsreform eine stärkere Transparenz der Organisation und namentlich der Rechnungslegung der Aktiengesellschaft erwartet werden müsse, wobei er darauf hinweist, daß der neue Entwurf zur Reform des Aktienrechts auch hinsichtlich der Konzernbewegung eine stärkere Klarstellung der von den entsprechenden Organisationen verwandten Rechtsformen erwarte.

Nachdem im Schlußwort noch auf die Frage der Aktiendepots in Deutschland und in USA eingegangen wird, wird der Wunsch geäußert, daß Maßnahmen durchgeführt werden, die auch auf ein verständnisvolles Eingehen der Vorstände unserer Großunternehmen auf die Belange der Aktionäre abzielen.

*Werner-Löffler-Berlin*

*Hinkle, Roscoe L. und Gisela N.:* Die Entwicklung der amerikanischen Soziologie. München 1960. R. Oldenbourg Verlag. 124 S.

Leopold Rosenmayr, ein junger, arbeitsamer österreichischer Soziologe, der dieses Buch mit seiner Frau übersetzte und mit einer klugen Einleitung versah, macht in einem Nachwort darauf aufmerksam, daß der Leser über den gegenwärtigen Stand der empirischen Sozialforschung in den Vereinigten Staaten und ihre Ergebnisse „nicht in genügendem Maße informiert“ werde. Das ist richtig: Die Entwicklung, die sich hier vollzieht, hat sich jedoch dermaßen beschleunigt, daß ein Überblick, und beträfe er auch nur spezielle Forschungsgebiete, sich bereits binnen kurzer Zeit als überholt erwiese, ob er nun die Fragen der Forschungstechnik, der sog. Methodologie, oder die Resultate der Untersuchungen beträfe. Den beiden Hinkle ist es vielmehr um einen Beitrag zur Motiv- und Theoriengeschichte der amerikanischen Soziologie zu tun, die, wie mir scheinen will, in Deutschland wenn nicht vergessen, so doch nur wenig beachtet worden ist. Insofern ist die Übersetzung dieses kurzen Leitfadens äußerst nützlich. Er berücksichtigt natürlich, 1954 publiziert, nicht mehr die seitherige Entwicklung, etwa die der theoretischen Überlegungen Parsons', von Paul F. Lazarsfeld oder gar C. W. Mills' „Sociological Imagination“ ganz zu schweigen, um nur diese zu nennen. Wenngleich der ganze Reichtum der amerikanischen Soziologie in diesem schmalen Buch auch nicht voll ausgebreitet werden konnte, verhilft es doch zur Korrektur jener trüben Ansicht von ihrer theoriefremden, gar feindlichen Einstellung, die hierzulande einmal im Schwange war.

Einige Äußerungen scheinen mir ungenau zu sein: Nicht erst „nach dem Ersten Weltkrieg begannen die (amerikanischen) Soziologen induktive wissenschaftliche Verfahren anzuwenden“ (S. 54), vielmehr bereits vorher, und zwar in Chicago so gut wie in New York. Das Verdienst von Giddings, der in New York lehrte, und seiner Schüler, sehr früh und unermüdlich gerade für diese Verfahrensweisen eingetreten zu sein, hätte stärker betont werden sollen. Und wiederum ist es nicht erst der Krieg — dessen Schockwirkung auf die Fortschrittsgläubigkeit nicht bloß der Soziologen gewiß nicht unterschätzt werden darf —, der Anlaß gab, mit der Erforschung der psychischen

Natur des Menschen zu beginnen (S. 63): die amerikanische Soziologie ist, dank des überaus starken Einflusses, den Spencer ausübte, von Beginn an psychologisch orientiert gewesen, die „sozialen Kräfte“, die sie aufzudecken suchte, waren vorab psychologischer, nicht ökonomischer Art. Und auch der Behaviorismus wirkte sich bereits vor dem Ersten Weltkrieg, nicht erst später, aus.

Von europäischen Gelehrten, die die amerikanische Soziologie beeinflussten, werden u. a. Marx, Simmel und Mannheim genannt, die „nur begrenzte Wirkung hatten“ (S. 87), was freilich heute so nicht mehr für Marx und auch für Simmel nicht mehr recht gilt: ferner Pareto, der, wie ich meinen möchte, nun wirklich nur vorübergehend Aufsehen erregte, Freud (der sehr wichtig wurde), Max Weber und schließlich E. Durkheim, dessen Bedeutung gerade in Hinsicht auf die funktional-strukturelle Theorie — nicht bloß bei Parsons — mir nicht genügend hervorgehoben wird. Zu dieser Theorie hat freilich auch die Kulturanthropologie (oder Ethnosozio­logie) beigetragen, die die Verfasser leider kaum beachten (vgl. auch Rosenmayr, S. 119).

Doch ist es ein erfreuliches Büchlein, das in einem lesbaren Stil geschrieben ist.

*Heinz Maus-Marburg/Lahn*

*Leptin, Gert*: Methode und Effizienz der Investitionsfinanzierung durch Abschreibungen in der Sowjetwirtschaft. (Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Veröffentlichungen, Band 14, herausgegeben von Karl C. *Thalheim*.) In Kommission bei Duncker & Humblot, Berlin 1961. 98 S.

Der Verfasser stößt mit seiner Untersuchung in ein praktisches und theoretisches Loch der zentralen Verwaltungswirtschaft sowjetischen Typs. Das Problem ist praktisch und theoretisch unlösbar, solange in der sowjetischen Wirtschaft keine Preise vorhanden sind, die das reale Knappheitsverhältnis der Güter zahlenmäßig vergleichbar widerspiegeln. Wie die sowjetische Wissenschaft und Praxis daher versucht haben, mit dem Problem der Abschreibungen und Investitionen fertig zu werden, wird klar und übersichtlich dargestellt, wobei sich dann herausstellt, daß die in der „kapitalistischen“ Wirtschaft entwickelten Abschreibungs- und Investitionsmethoden auf die zentrale Verwaltungswirtschaft sowjetischen Typs nicht übertragen werden können, weil Sinn und Ziel der Wirtschaft in beiden Systemen andere sind.

*W. M. Frhr. v. Bissing-Berlin*

*Schroeder, Roland*: Die Holzwirtschaft der Welt. Ein Strukturbild. (Schriftenreihe des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 20.) Berlin-München 1953. Verlag Duncker & Humblot. 106 S.

Die Schrift führt gut und schnell in die Probleme des Standorts der Weltholz­vorräte und des Holzverbrauchs ein. Leider wird nur wenig über die Preisentwicklung der letzten Jahre gesagt und man vermißt eine statistische Zusammenstellung der Preise für die wichtigsten Holzarten an den maßgeblichen Märkten.

*W. M. Frhr. v. Bissing-Berlin*